Bekanntgabe des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Brandis über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 der Stadt Brandis

Der Stadtrat der Stadt Brandis hat in seiner Sitzung am 03.11.2020 mit
Beschluss Nr. 1074-09/11/2020 folgendes beraten und beschlossen:

Der Stadtrat der Stadt Brandis stellt gemäß § 88 c Abs. 2 SächsGemO nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß den §§ 103 bis 106 SächsGemO den zum 31. Dezember 2014 aufzustellenden Jahresabschluss mit folgendem Ergebnis fest:

a) Ergebnisrechnung mit einem

ordentlichen Ergebnis	930.712,71 €
Sonderergebnis	-147.013,55 €
Gesamtergebnis	783.699,16 €

Der Überschuss im ordentlichen Ergebnis wird gemäß § 23 SächsKomHVO in voller Höhe in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt.

Der Fehlbetrag im Sonderergebnis wird gemäß § 131 Abs. 6 Satz 1 SächsGemO (Fassung vom 31.12.2016) mit dem Basiskapital verrechnet.

b) Finanzrechnung mit einem/er

Zahlungsmittelsaldo der laufenden Verwaltungstätigkeit	1.554.041,63 €
Zahlungsmittelsaldo der Investitionstätigkeit	-1.633.998,25 €
Veränderung des Finanzmittelbestandes von	-624.588,82 €

c) Vermögensrechnung mit einer

Bilanzsumme von	78.351.725,11 €

Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brandis zum 31.12.2014 des Wirtschaftsprüfers Alexander Terpitz aus Leipzig wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Dieser stellt fest, dass der Jahresabschluss aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gemeinderechtlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen entspricht. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

Unter Anwendung des § 88 Abs. 5 SächsGemO in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung wurde auf die Erstellung eines Anhanges mit Anlagen und eines Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Gemäß § 88 c) Abs. 3 SächsGemO in der Fassung ab 01.01.2018 ist der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss ist mit der Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses öffentlich auszulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

Der Jahresabschluss bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Vermögensrechnung wird mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses auf der Homepage der Stadt Brandis (https://brandis.eu/de/buerger-sein/die-stadt/daten-fakten) elektronisch zur Verfügung gestellt.

Brandis, den 19.11.2020

Unterschrift

Arno Jesse
Bürgermeister

Siegel

STADT BRANDIS